

Hygieneregungen der Gemeinde Oytten

für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen und –hallen durch Vereine

Die gemeindlichen Sportanlagen und –hallen stehen den Vereinen in der gewohnten Zeit wieder zur Verfügung.

Die hiermit erlassenen Hygieneregungen gelten ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen.

Grundlage ist die jeweils gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und ergänzende Hinweise und Richtlinien des Gesundheitsamtes im Landkreis Verden.

Infektionsschutz beim Sport:

Für die Ausübung des Sports gelten die Bestimmungen der jeweiligen Corona-Verordnung des Landes. Gleiches gilt für die Zulassung von Zuschauer*innen.

Der jeweilige Verein ist selbst dafür verantwortlich, ein entsprechendes Hygienekonzept mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn mehr als 50 Zuschauer*innen zugelassen werden sollen.

Grundsätzlich gilt:

Der jeweilige Verein ist verantwortlich für die Einhaltung der maßgeblichen Corona-Schutzregelungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen (u.a. Dokumentation, Hygienemaßnahmen usw.).

Sie haben darüber hinaus die für die Umsetzung ihrer Regelungen erforderliche Ausstattung (z. B. Desinfektionsmittel) selbst zu beschaffen.

Maskenpflicht

In den Nebenräumen besteht für alle Nutzer*innen eine **Pflicht zum Tragen einer Maske**, die Mund und Nase bedeckt. Die Maske darf lediglich auf den Sportflächen abgenommen werden. Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabinen sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren und Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von mind. 1,5 Meter eingehalten werden.

Diese Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Sportgruppen sichergestellt werden.

Die verantwortliche Übungsleitung achtet auf die Einhaltung dieser Begrenzungen.

Die verantwortlichen Übungsleitungen achten darauf, dass während der Sportausübung – sofern Kontaktsport nach der Corona-Verordnung nicht erlaubt ist - , in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Material der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.

Nutzung der Sportflächen in geschlossenen Hallen

Allen Vereinen wird dringend empfohlen für die Kalkulation der maximal möglichen Personen auf den Sportflächen von 10 m² Trainingsfläche pro Person auszugehen.

Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist der/die verantwortliche Übungsleiter*in dafür verantwortlich, dass eine regelmäßige hygienische Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen erfolgt.

Hygiene

Allen Nutzer*Innen der Sportanlagen wird empfohlen, sich vor und nach dem Training die Hände zu waschen.

Nutzung der Umkleiden und Duschen

Die Umkleidekabinen stehen zur Nutzung wieder zur Verfügung. Der Mindestabstand ist hier einzuhalten.

Die Duschen bleiben wegen zu niedriger Lüftungsmöglichkeiten und Reinigungsnotwendigkeiten für den Vereinssport geschlossen.

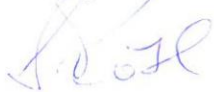
Geltungsbereich

Dieser Regelungen gelten für alle Sportvereine, die gemeindliche Sportanlagen und –hallen nutzen.

Rückfragen:

Wenn Fragen zur Hygieneregelung bestehen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Oyten, Herrn Daniel Moos (Mail: daniel.moos@oyten.de).

Oyten, 01.09.2020
Die Bürgermeisterin



R ö s e